Gemeinde Kabelsketal

Der Bürgermeister

Gemeinde Kabelsketal • Lange Straße 18 • 06184 Kabelsketal



Abteilung	Vergabestelle					
zust. Bearbeiter	Frau Reber					
Telefon 03460)5-33-124	Fax	-299			
^{eMail} Verga	abe@kabelsk	etal.c	le			
Internet	www.kabe	lske	tal.de			
Kabelsketal, den	30.07.2025	5				

L

Ihr Zeichen KAB 019-2025

Γ

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 90.1 re

Zusätzliche Informationen zur Ausschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen Ihnen hiermit weitere Informationen über die Nebenbestimmungen des Fördermittelgebers zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Bieterinformation Teil der Leistungsbeschreibung wird, und somit zwingend zur Abgabe des Angebotes zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Reber J.

Reber

SB Vergabe

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

(Anlage (zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

INHALTSÜBERSICHT

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tariftreueund Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber anzuwenden, sind einzuhalten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der

Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungs-empfänger hat erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.
- In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die "anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter" im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- 8.2.4 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 VwVfG LSA jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Anwendungsbereich der ANBest-Gk

Die Anlage zum Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Diese ergänzen oder ändern die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk). Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Förderung
- Nr. 2 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 4 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Begünstigten
- Nr. 5 Nachweis der Verwendung
- Nr. 6 Prüfung der Verwendung
- Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 8 Publizität

1. Anforderung und Verwendung der Förderung

- Der Begünstigte hat die eindeutige Identifizierbarkeit der Finanzvorgänge seines Vorhabens sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist bei der Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Rechnungsführungssystem oder ein geeigneter Rechnungsführungscode zu verwenden. Dies gilt nicht für die mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung geförderten Ausgabenkategorien.
- 1.2 Abweichend zu Nr. 1.2 ANBest-Gk darf die Förderung von Sachleistungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 (z. B. anerkannte unentgeltliche Eigenarbeitsleistungen) oder Abschreibungen gemäß § 67 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 nur in Anspruch genommen werden, soweit die im Zuwendungsbescheid festgelegten Voraussetzungen innerhalb des in Nr. 1.2 ANBest-Gk genannten Zeitraumes dafür erfüllt sind.





2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Der Begünstigte hat sicherzustellen, dass Beteiligte an der Durchführung von Vergabeverfahren nach Nr. 3 ANBest-Gk kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dies ist durch alle Beteiligten am Vergabeverfahren nachweislich zu erklären (Anlage "Erklärung Interessenkonflikte) und der Dokumentation des jeweiligen Vergabeverfahrens.
- 2.2 Der Begünstigte hat bei öffentlichen Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bzw. § 2 Absatz 9 Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung SektVO) oder § 2 Absatz 6 Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung KonzVgV) Angaben zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers zu erheben. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Nachname, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuerldentifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer. Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.
- 2.3 Der Begünstigte hat bei öffentlichen Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB (einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Absatz 9 VgV, § 2 Absatz 9 SektVO oder § 2 Absatz 6 KonzVgV) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers zu erheben, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt. Die zu erhebenden Angaben umfassen: Höhe des Unterauftrags, Name der Unterauftragnehmer sowie dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, Vertragsbezeichnung und Bezugsnummer des Unterauftrags, Datum des Vertragsabschlusses des Unterauftrags und Vertragswerte (netto und brutto).

Diese Angaben sind auch zu erheben, wenn die Ausgaben für vergebene Aufträge über Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 finanziert werden.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände/Nutzungsrechte

Sofern dem Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zusteht, ist das Land Sachsen-Anhalt auch zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Begünstigten

- 4.1 Der Begünstigte ist ergänzend zu Nr. 5.1 ANBest-Gk verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Angaben zum Begünstigten (insbesondere Kontaktdaten, Rechtsform, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, wirtschaftliche Eigentümer) ändern.
- 4.2 Der Begünstigte ist verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE, ESF+ oder JTF finanzierten Förderprogramme gemäß Artikel 18 und Artikel 44 Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid geregelt.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Sofern nichts anderes geregelt ist, ist mit jeder Mittelanforderung ein zahlenmäßiger Nachweis gemäß Nr. 6.4 ANBest-Gk als Zwischennachweis einzureichen. Kosten, die in Form von Pauschalierungen, Abschreibungen oder Sachleistungen gefördert werden, sind als solche darzustellen. Die konkreten Anforderungen an deren Nachweis sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- Zum Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung ist der fortlaufend geführte zahlenmäßige Nachweis letztmalig nach Abschluss bzw. vollständiger Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Dieser ist durch einen Sachbericht zu ergänzen und zu dem im Zuwendungsbescheid oder in Nr. 6.1 ANBest-Gk festgelegten Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
 Im Sachbericht ist auch das Datum anzugeben, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist.
- 5.3 Soweit der Begünstigte verpflichtet ist, die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten, ist ergänzend zum zahlenmäßigem Nachweis eine Übersicht (Anlage 1) über die bisher vergebenen Aufträge beizufügen. Diese Bestimmung gilt auch für Aufträge, deren Ausgaben in Form von Pauschalierungen (Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen) im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden, soweit die Aufträge im Rahmen von europaweiten Vergabeverfahren (ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB) vergeben wurden und direkt dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben betreffen.
- 5.4. Sofern die Belege nicht mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsstelle übermittelt werden, können reproduzierte Belege unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
 Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen anerkannt werden können. Wenn ein elektronisches Rechnungsführungssystem verwendet wird, das die Voraussetzungen nach Nr. 7.1 ANBest-Gk erfüllt, können auch reproduzierte Belege von Belegen, die originär in Papierform vorgelegen haben und in das elektronische Rechnungsführungssystem digital aufgenommen wurden, anerkannt werden.

- 5.5 Der Begünstigte hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsstelle die letzte Zahlung an ihn entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und ggf. eintretende Unterbrechungen wird der Begünstigte durch die Bewilligungsstelle informiert. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.
- 5.5.1 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören der Antrag (einschließlich Anlagen und Änderungsanträge), vorhabenrelevante Genehmigungen, die Mittelanforderungen (einschließlich zahlenmäßigem Nachweis und Übersicht über Vergabeverfahren im Vorhaben), die Nachweise über die Vorhabenumsetzung (z. B. Sachbericht, Teilnahmelisten), Nachweise über die Verwendung der Zuwendung (z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Arbeitsverträge, Lohnbzw. Gehaltsnachweise sowie Jahresabschlüsse, Inventarlisten), ggf. der Nachweis der Zweckbindung bzw. Dauerhaftigkeit.
- 5.5.2 Der Begünstigte hat der Bewilligungsstelle den Aufbewahrungsort sämtlicher Unterlagen mit dem Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und die Verwendung der Zuwendung nach Nr. 5.2 mitzuteilen. Spätere Änderungen sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen. Im Fall einer Insolvenz oder der Auflösung des Unternehmens ist der Bewilligungsstelle durch den Begünstigten bzw. den Insolvenzverwalter der Aufbewahrungsort der Belege mitzuteilen sowie eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege und ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird. Dies gilt auch für vergleichbare Strukturveränderungen anderer Einrichtungen/Institutionen.
- Darf der Begünstigte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber die Verwendung nach Nrn. 5.1 bis 5.5 nachweisen (das betrifft auch die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit öffentlichen Auftragsvergaben). Außerdem sind folgende Angaben derjenigen, an die die Förderung weitergeleitet wird, zu erheben: Name (bei natürlichen Personen Nachname, Vorname), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, Angaben zu der Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Begünstigten (Datum der Vereinbarung, Bezugsnummer bzw. Aktenzeichen und Vereinbarungswert bzw. Höhe der weitergeleiteten Zuwendung). Diese Nachweise und Angaben zu den beteiligten Dritten sind als Anlage zum Sachbericht nach Nr. 5.2 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

6.1 Ergänzend zu Nr. 7.1 ANBest-Gk unterliegen folgende Unterlagen den Überprüfungen der Bewilligungsstelle:

- 6.1.1 die dem Nachweis der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens dienen (z. B. Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bzw. Publizität, Arbeitsverträge, Anwesenheitsnachweise, Stundenpläne und Dokumentation der Vergabeverfahren/ Auftragsvergabe, Dokumentation von erreichten (Teil-)Zielen),
- 6.1.2 die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen (z. B. Rechnungen, Kontoauszüge, Kassenbuchauszüge),
- 6.1.3 die dem in der Bewilligung festgelegten Nachweis für Pauschalierungen im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d Verordnung (EU) 2021/1060 dienen.
- 6.2 Über die in Nr. 7 ANBest-Gk benannten Stellen hinaus sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte zur Prüfung berechtigt:
- 6.2.1 die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung,
- 6.2.2 die Bundesbehörden, einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- 6.2.3 die Prüfbehörde gemäß Artikel 77 Verordnung (EU) 2021/1060, die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 72 Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die mit dem Aufgabenbereich "Rechnungsführung" nach Artikel 76 Verordnung (EU) 2021/1060 betraute Stelle.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Gemäß Nr. 8.1 ANBest-Gk ist die Zuwendung zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

 Dies gilt auch, wenn
- 7.1.1 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-Gk eingetreten ist,
- 7.1.2 ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 65 Verordnung (EU) 2021/1060 vorliegt.
- 7.2 Bestehende Regelungen zu Sanktionen nach europäischem Recht bleiben unberührt.

8. Publizität

- 8.1. Der Begünstigte ist verpflichtet, die Unterstützung aus den Fonds für das Vorhaben anzuerkennen, indem er:
- 8.1.1 auf seiner offiziellen Webseite, sofern eine solche besteht, und seinen Seiten in den Sozialen Medien, sofern solche bestehen, das Vorhaben kurz beschreibt verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
- 8.1.2 die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Informationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, sichtbar hervorhebt.

- 8.2 Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien (z. B. Plakate, Tafeln oder Schilder) stehen auf dem gemeinsamen Webportal der Fonds EFRE, JTF und ESF+ in Sachsen-Anhalt (EU-Fonds: Kommunikationspflichten (sachsen-anhalt.de)) weitere Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung. Hierzu gehören in erster Linie die zu nutzenden Logos, mit denen auf die finanzielle Unterstützung verwiesen werden soll. Für die Erstellung von Kommunikationsmaterialien wird die Nutzung des Online-Generators der Europäischen Kommission empfohlen. Diese ist ebenfalls auf dem genannten Webportal zu finden.
- 8.3 Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen zur Publizität nicht nach, so kann die für das Vorhaben gewährte Zuwendung um bis zu 3 % gekürzt werden.
- Angaben zu dem geförderten Vorhaben sowie der Begünstigte werden gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben veröffentlicht.
- 8.5 Auf Ersuchen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union hat der Begünstigte Kommunikations- und Informationsmaterial zum Vorhaben nach den Anforderungen des Artikel 49 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang IX Verordnung (EU) 2021/1060 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender Rechte zu erteilen.

Der Europäischen Union werden insofern mindestens die folgenden Rechte gewährt:

- die interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
- die Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
- die Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;
- die Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
- die Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials.
- die Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

Die Bereitstellung der Informationsmaterialien an die Europäische Kommission darf in begründeten Fällen abgelehnt werden. Das trifft zu, wenn dem Zuwendungsempfänger daraus ein erheblicher Kosten- oder Verwaltungsaufwand entsteht.

Anlage 1

Vorhaben
Ε
Vergabeverfahren
r die \
über
Übersicht

zum Stand vom

Auftragnehmern und deren wirtschaftlichen Eigentümern bekannt geworden. Soweit Änderungen bekannt wurden, sind die Angaben in der nachfolgenden Hiermit wird erklärt, dass alle Angaben zu den im Vorhaben durchgeführten Vergabeverfahren aktuell und korrekt sind. Es sind keine Änderungen zu den Übersicht erfasst.

Angaben zum Hauptauftrag:

	T	Т	Т	Т
Auftrags- wert (brutto in Euro)				
Auftrags- wert (netto in Euro)				
Vertrags- schluss am				
Vertragsart Vertrags- schluss am				
Bezugs- nummer ²				
Vertrags- Bezugs- bezeichnung nummer²				
Steuer-ID oder Vertrags- Umsatzsteuer- bezeichnun ID des AN¹				
Name des Auftrag- nehmers (AN)				
Datum der Auftragsbe- kanntmachung				
Vergabeart				
Lfd. Nr. des Hauptauftrages				e::

Soweit im Rahmen der durch eine Pauschalierung abgerechneten Ausgaben, die direkt dem Vorhaben zuzurechnen sind, Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV / § 2, Absatz 9 SektVO / § 2 Absatz 6 KonzVgV durchgeführt wurden, habe/-n ich/wir diese in der Übersicht berücksichtigt.





Angaben nur bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV
 zum Beispiel Verfahrensnummer der elektronischen Vergabeplattform, alternativ Aktenzeichen oder Nummer des Auftrags
 Die Tabelle ist hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.

1.1. Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern¹ des Auftragnehmers (AN)²

Lfd. Nr. des Haupt- auftrages	Nachname /der wirtschaftlichen Eigentümers des AN ²	Vornamen des wirtschaftlichen Eigentümer des AN ²	Geburtsdatum des wirtschaftlichen Eigentümers ²	Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID der wirtschaftlichen Eigentümer ²
				271007
3				

1.2. Angaben zu Nachträgen

Lfd. Nr. des Haupt- auftrages	Lfd. Nr. des Nachtrages	Auftragswert des Nachtrages zum Hauptauftrag (netto in Euro)

machen.

³ Die Tabellen 1.1. und 1.2. sind hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.





¹ wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des Artikel 3 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2015/849

² Angaben nur bei Vergabeverfahren ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB einschließlich Auftragsvergabe für Lose nach § 3 Absatz 9 VgV Die Angaben sind für alle wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers zu machen.

Version 1.3

2. Angaben zu Unteraufträgen, sofern Auftragswert je Unterauftrag über 50 000 Euro:

Auftragswert (brutto in Euro)							
Auftragswert (netto in Euro)							
Vertragsschluss des Unterauftrags am							
Bezugsnummer des Unterauftrags							
Auftragsgegen- stand, Vertrags- bezeichnung							
Steuer-ID oder Umsatzsteuer-ID des Unterauftragnehm ers							
Name des Unterauftragnehm ers							
Lfd. Nr. des Haupt- auftrages						1	`:

⁷ Die Tabelle ist hinsichtlich der Erfassung der Anzahl Aufträge beliebig zu erweitern.